

Bericht der Arbeitsgruppe „Jugend in Verantwortung“

Die von der Landessynode initiierte AG Jugend in Verantwortung stellt mit diesem Bericht ihre Arbeitsergebnisse und Empfehlungen vor.

Inhaltsverzeichnis:

1. Information zum Anlass und zur AG Jugend in Verantwortung	Seite 1
2. Junge Menschen in Verantwortung – Grundsätzliche Überlegungen	Seite 3
3. Beteiligung junger Menschen im Kirchenvorstand	Seite 4
3.1. Inhaltliche Maßnahmen	Seite 5
3.2. Rechtliche Maßnahmen	Seite 6
4. Beteiligung junger Menschen auf Dekanatsbezirksebene	Seite 8
5. Beteiligung junger Menschen in der Landessynode der ELKB	Seite 10
6. Beteiligung statt Quote	Seite 13
7. Ausblick und Weiterarbeit	Seite 13

1. Informationen zum Anlass und zur AG Jugend in Verantwortung

Im Mai 2017 hat der Landesjugendkonvent gegenüber den kirchenleitenden Organen eine bessere Vertretung junger Menschen in den Gremien der Evang.-Luth. Kirche in Bayern beantragt (siehe Anlage). Explizit aufgeführt ist die Beteiligung Jugendlicher in Kirchenvorständen, Dekanatsausschüssen und Dekanatssynoden sowie in der Landessynode. In ihrer Begründung verwies der Landesjugendkonvent u.a. auf die Beschlussfassung des Lutherischen Weltbundes zur Jugendbeteiligung von 1984, in dem eine Quote von 20% festgelegt wurde. Er hat angeregt, Jugendpartizipation auf verschiedene Weise zu fördern, etwa durch:

- Bessere und präzisere Werbung vor Wahlen
- Kandidatenlisten, die genügend qualifizierte Jugendliche enthalten
- Die Möglichkeit der Fort- und Ausbildung zu Führungskräften im kirchlichen Bereich
- Feste Jugend-Quoten für bestimmte Gremien
- Eine inhaltliche Beschäftigung mit dem Thema „Jugendpartizipation“

Im Herbst 2017 hat die Landessynode einer entsprechenden Eingabe zugestimmt; bei einer Gegenstimme und 8 Enthaltungen. Sie hat die *„dafür notwendigen und zuständigen Fachabteilungen beauftragt, in Zusammenarbeit mit Vertreter*innen der Evangelischen Jugend Bayern (ejb) und ggf. mit Vertreter*innen der Synode, in einer Arbeitsgruppe erweiterte Partizipationsmöglichkeiten junger Menschen auf allen Ebenen der Kirchenleitung zu diskutieren, diese zu entwickeln und der Synode vorzulegen.“*

2019 hat der Landeskirchenrat die Zusammensetzung der AG Jugend in Verantwortung zustimmend zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus hat er sich noch einmal ausdrücklich dem damit verbundenen Anliegen angeschlossen.

An die Mitglieder der AG sprach er die Bitte aus, *„unterschiedliche Modelle auszuarbeiten, die jungen Menschen eine bessere Beteiligung in den Entscheidungsgremien auf allen Ebenen ermöglicht und darüber hinaus zu beraten, welche Folgen die jeweiligen Modelle konzeptionell für die Begleitung und Beratung junger KV-Mitglieder bzw. für die Begleitung und Beratung von Gremien haben sollten (z.B. Kirchenvorstandsfachberatung).“*

Die AG Jugend in Verantwortung konstituierte sich am 16. April 2019. Die folgende Liste zeigt aktuellen und (grau formatiert) die bereits ausgeschiedenen Mitglieder:

Aus der Landessynode der ELKB:

- Kilian Deyerl, Jugendsynodaler seit 2020
- Julia Fuchs, Jugendsynodale seit 2020
- Jan Götz, Jugendsynodaler seit 2020
- Pfarrerin Kathrin Neeb
- Dr. Annekathrin Preidel, Synodalpräsidentin
- Dekanin Berthild Sachs
- Dekan i.R. Hans Stiegler, Vizepräsident der Landessynode
- Jonas Strasser, Jugendsynodaler bis 2020
- Marc Meyer, Jugendsynodaler bis 2020

Aus der Evangelischen Jugend Bayern:

- Marlene Altenmüller, Vorsitzende Landesjugendkonvent (LJKo) bis 06/2021
- Veronika Bartl, Vorsitzende LJKo ab 06/2021 (in AG seit 09/2021)
- Sebastian Hofmann, Leitender Kreis LJKo seit 6/2021 (in AG nur 07/2021)
- Paula Tiggemann, Vorsitzende Landesjugendkammer und AG-Mitglied bis 10/2020
- Katrin Vogelmann, Vorsitzende Landesjugendkammer und AG-Mitglied seit 10/2020

Aus dem Amt für Jugendarbeit und dem Amt für Gemeindedienst:

- Tobias Fritsche, afj, Landesjugendpfarrer
- Diakonin Ilona Schuhmacher, afj, Grundsatzreferentin
- Pfarrer Martin Simon, afg, Referent für Gemeindeleitung und Kirchenvorstand

Aus dem Landeskirchenamt:

- Johannes Bempohl, Rechtsreferent der Gemeinden- und Kirchensteuer-Abteilung
- KR Pfarrer Jörg Hammerbacher, Referat Gemeindeentwicklung bis 06/2019
- KR Diakonin Andrea Heußner, Referat Zielgruppenarbeit seit 12/2016 (Leitung der AG)
- KR Pfarrer Michael Wolf, Referat Gemeindeentwicklung seit 10/2019

Die AG Jugend in Verantwortung hat seither in neun Sitzungen zu unterschiedlichen Schwerpunktthemen gearbeitet; pandemiebedingt mit längerer Pause im Jahr 2020.

2. Jugend in Verantwortung – Grundsätzliche Überlegungen

Rechtliche Maßnahmen können nur ein Beitrag sein, die Offenheit für die Beteiligung junger Menschen¹ zu fördern. Genauso wichtig sind flankierende Maßnahmen im Vorfeld von Wahlen oder während der Legislaturperioden, v.a. im kommunikativen und kulturellen Bereich. Die AG Jugend in Verantwortung ist überzeugt, dass sich Maßnahmen, die die Attraktivität zur Mitarbeit für junge Menschen erhöhen, positiv auf die Gremien in ihrer Gesamtheit auswirken und dass es fruchtbar für alle Ebenen kirchlichen Handelns ist, die Perspektive junger Menschen stärker aufzunehmen.

Deshalb ist es unerlässlich, junge Menschen gezielt und proaktiv zur Kandidatur zu ermutigen. Durch ihre Lebenssituation haben sie z.B. eine gewisse Schwierigkeit, sich auf sechsjährige Legislaturperioden einzulassen. Hierfür lassen sich jedoch auf allen Ebenen Lösungen finden: In Kirchenvorständen und Dekanatsbezirken beispielsweise durch Berufungen und in der Landessynode, bezogen auf die Jugendsynodalen, durch dreijährige Amtszeiten. Sechs Jahre aktiv zu bleiben, können alle Gremienmitglieder nur im Sinn einer Absichtserklärung formulieren.

¹ Gemeint sind in der Terminologie des Lutherischen Weltbundes Jugendliche und junge Erwachsene bis 30 Jahre.

Ein anderes Hindernis ist die Erfahrung junger Gremienmitglieder, auf klassische Themen der Kinder- und Jugendarbeit reduziert und bei anderen Fragestellungen nicht ernst genommen zu werden. Engagements im Ehrenamt sind, altersunabhängig, immer wieder auch mit Frustration verbunden. Eine aktive Auseinandersetzung mit Grundhaltungen und Arbeitsweisen im jeweiligen Gremium ist daher in jedem Fall notwendig.

Die nachfolgenden Überlegungen gehen über die Beteiligung junger Menschen hinaus, wie sie in der Ordnung Evangelischer Jugend (OEJ) vorgesehen ist. Dass Jugendausschüsse, Dekanatsjugendkammer und die Landesjugendkammer die Belange der evangelischen Jugendarbeit vertreten, zum weiteren Aufbau der Jugendarbeit beitragen und eine Verbindung zwischen den verschiedenen Formen der Jugendarbeit gewährleisten, bleibt weiterhin sinnvoll. Darüber hinaus geht es der AG Jugend in Verantwortung darum, dass die Sichtweise junger Menschen bei *allen* Themen zu tragen kommt, mit denen sich kirchliche Gremien beschäftigen. Dieses Anliegen geht weit über Fragestellungen der Kinder- und Jugendarbeit im engeren Sinn hinaus! Es geht allgemein um eine bessere Vertretung junger Menschen in kirchlichen Gremien, nicht um eine stärkere Repräsentanz von Jugendlichen, die sich bereits in Gremien der Evangelischen Jugend engagieren. Diese Verbindung kann sich ergeben, muss es aber nicht.

3. Beteiligung junger Menschen im Kirchenvorstand

Gemeindeleitung durch einen gewählten Kirchenvorstand entspricht dem repräsentativen, presbyterialen Leitungsbild unserer Kirche und ist ein hohes Gut. Die Wahl und die Möglichkeit der Berufung in den Kirchenvorstand stärkt die KV-Mitglieder bzw. ihren Auftrag und sollte nicht unnötig geschwächt werden. Eine Wahl(möglichkeit) fördert die Beteiligung der Gemeindemitglieder bei den Wahlen und bei der laufenden Arbeit eines KV.

In der Vergangenheit hatten manche Maßnahmen auch unvorhergesehene Effekte. Durch die allgemeine Briefwahl haben sich im Jahr 2018 z.B. die Wahlchancen von jüngeren Kandidatinnen und Kandidaten deutlich erhöht.

Die AG Jugend in Verantwortung rät davon ab, eine stärkere Beteiligung junger Menschen im Kirchenvorstand zu „erzwingen“. Es geht um Willkommenssignale, einfachere Zugänge und eine gute Begleitung im Lauf der KV-Arbeit.

Es wird sich auf die gesamte Gremienarbeit positiv auswirken, die Attraktivität dieser Arbeit regelmäßig zu überprüfen. Dies ist nicht nur ein Thema junger Menschen. Durch die Gewinnung von Kandidatinnen und Kandidaten sowie durch die Erstellung eines Wahlvorschlags (Vertrauensausschuss) können kirchliche Wahlen eingeschränkt gesteuert werden. Das sollte genutzt, aber nicht missbraucht werden.

Das Instrument der Berufung ist ein alternativer, flexibler Zugang und damit ein Korrektiv zugunsten von Vielfalt, Kompetenzerweiterung und gegen Milieuerengung. Dazu legt die AG Jugend in Verantwortung hiermit einen konkreten Vorschlag vor (s. 3.2). Weitere Formen der Beteiligung sollten genutzt bzw. ausgebaut werden, z.B. durch Gaststatus, die Arbeit in Ausschüssen oder öffentliche Sitzungen.

3.1 Inhaltliche Maßnahmen zur Förderung der Beteiligung junger Menschen im KV

Die folgenden Maßnahmen kommen ohne eine Veränderung von Verordnungen oder Kirchengesetzen aus. Insbesondere das Amt für Gemeindedienst, das Amt für Jugendarbeit und das Referat C.2 (Kirchen- und Gemeindeentwicklung) im LKA sind gefordert, diese Impulse in die Fläche der ELKB zu transportieren; verbunden mit konkreten Unterstützungsangeboten.

- Vorhandene Verbindungen sollen besser genutzt bzw. intensiviert werden, z.B. zum Jugendausschuss (OEJ), zu den Jugend-Beauftragten im KV oder zu weiteren Kontaktpersonen, z.B. aus den sechs Mitgliedsverbänden der Evangelischen Jugend
- Empfehlung: Mindestens einmal in der Wahlperiode eine Gemeindeversammlung mit Jugendfokus gestalten; z.B. World-Café-Formate oder regionale Jugendversammlungen
- KV-Arbeit während der laufenden Periode aktiv sichtbar machen und Inhalte transparent kommunizieren
- Die Zusammensetzung des Vertrauensausschusses aktiv steuern und für junge Kandidierende sensibilisieren
- Leitbild für die Gewinnung von Kandidatinnen und Kandidaten sollte eine weite, frische, potentialorientierte Perspektive sein; Schritte der Ehrenamtsgewinnung beachten. Fokus: Unterschiedliche Perspektiven bzw. Vielfalt bereichern
- Ideen zur Kandidatengewinnung
 - „Schnuppern“ im Jahr vor der Wahl ermöglichen
 - Konfis in den KV einladen

- Gestaltungschancen, Erwartungen und Konditionen vor bzw. bei der Gewinnung von Kandidatinnen und Kandidaten klar kommunizieren
- Werbung für, mit und bei jungen Menschen z.B. mit Testimonials („was mir den Einstieg erleichtert hat ... was mich überrascht hat ... was ich gebraucht hätte...)
- Niederschwellige Gestaltung der Startphase (z.B. mit Hilfe eines Kick-Off-Treffens zur Vereinbarung der weiteren Vernetzung); Wissens- und Erfahrungstransfer nutzen bzw. beachten
- Begleitungsangebote für die KV-Arbeit präsentieren und nutzen (Amt für Gemeindedienst, Gemeindeakademie, Amt für Jugendarbeit, aber auch peer to peer)
- Mentoring bzw. Coaching ermöglichen; intern oder extern
- KV-Tag 2025 mit Forum U27 planen
- Vernetzung junger Kirchenvorsteher*innen fördern, begleitet durch afj und afg; je nach Gegebenheiten in der Region, im Dekanatsbezirk, auf Kirchenkreisebene, elkb-weit; inkl. digitaler Plattformen
- KV-Sprechstunden (auch digital)

Die Kommunikation dieser Impulse soll ab der Halbzeit der laufenden Periode beginnen (Ende 2021/Anfang 2022): Durch das Amt für Gemeindedienst bspw. durch den KV-Newsletter, ein Schwerpunktthema im Magazin „WeiterSehen“, den Leitfaden zur Wahl der Vertrauensausschüsse und die Publikationen zu KV-Wahl bzw. KV-Arbeit; durch die Evangelische Jugend Bayern z.B. durch die Zeitschrift Zett und den „kurzschluss“; durch das Landeskirchenamt v.a. in Richtung der Dekan*innen (Workshop Hesselbergkonferenz 2022 etc.) und der Dekanatsbeauftragten für die KV-Wahl.

3.2 Rechtliche Maßnahmen zur Förderung der Beteiligung junger Menschen im KV

Es sind verschiedene Eingriffsmöglichkeiten denkbar, um Kandidat*innen bzw. Mitglieder im Kirchenvorstand bei den Wahlen zu privilegieren: Die Auswahl der Kandidaten und Kandidatinnen durch den Vertrauensausschuss (§ 10 KVWG), die Gewichtung der Stimmen bei der Auszählung (vergleichbar einem qualifizierten Stimmbezirk, § 5 Abs. 3 KVWG) und das Berufungsverfahren (§ 21 KVWG).

Eine Förderung der Jugendbeteiligung sollte an bestehenden Verfahren anknüpfen. Insbesondere die Berufung erlaubt unkompliziert auch eine Mitgliedschaft für kürzere Zeit und dann die Neuberufung anderer junger Menschen. Deshalb schlägt die AG Jugend in Verantwortung vor, dem Jugendausschuss bei den Berufungen ein stärkeres Beteiligungsrecht einzuräumen, wenn auf anderem Weg kein anderes Mitglied unter 30 Jahren in den KV gewählt wurde. Dies hat eine Neuregelung in Nr. 18 Abs. 1 ABestKVWG zu Folge (Satz 5, neu):

... „Das Berufungsorgan soll dabei berücksichtigen, dass mindestens ein Mitglied des Kirchenvorstandes zum Zeitpunkt der Berufung unter 30 Jahre alt sein soll; gibt es noch kein Mitglied in diesem Alter und besteht ein Jugendausschuss (OEJ 2 Abs. 3), dann hat dieser das Vorschlagsrecht für die Berufung.“

Die AG Jugend in Verantwortung hat sich mit weiteren möglichen Gesetzesänderungen befasst und rät z.B. davon ab,

- die Wahlperiode für den Kirchenvorstand von sechs auf beispielsweise vier Jahre zu verkürzen. Dies könnte zwar die Attraktivität einer Mitarbeit im KV für junge Menschen durch bessere Planbarkeit erhöhen, jedoch hätte dies deutliche Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit der Gremien und bedeutet große Veränderungen.
- dass der Jugendausschuss einen Delegierten in den KV entsendet, ohne dass dieser bei der KV-Wahl gewählt wurde. Dies würde ein Legitimationsdefizit mit sich bringen. Die Wahl wird mit großem Aufwand landesweit abgehalten und sollte nicht durch andere Zugänge zum Amt ausgehöhlt werden.
- eine Quote bei den Wahlen oder neue Soll-Vorschrift bei Berufungen einzuführen, die einen gewissen Anteil von KV-Mitgliedern unter 30 Jahren verlangt. Dies hätte massive Auswirkungen auf die Auswahl der Kandidaten und auf die Organisation. Was geschieht z.B., wenn trotz aller Bemühungen keine Menschen diesen Alters bereit sind, sich berufen zu lassen?
- die Besetzung eines Berufungssitzes im Kirchenvorstand mit zwei jungen Menschen zu ermöglichen. Für diese könnte eine „Tandemlösung“ attraktiv sein, jedoch bringt dieses Modell Fragen mit sich. Muss eine Schlichtung ermöglicht werden, wenn die beiden Personen sich nicht auf ein Votum einigen können?

Eine Beteiligung ohne Stimmrecht oder nur mit halbem Stimmrecht wäre für die beiden unbefriedigend und könnte sogar als diskriminierend empfunden werden. Die entgegengesetzte, strikte Regelung für Stellenteiler nach § 27 Abs. 2 KGO, eine unregelmäßige Teilnahme oder eine nur teilweise Beteiligung des Tandems können im Kirchenvorstand eine ungünstige Dynamik auslösen. Insgesamt würde die Position der beteiligten jungen Menschen eher geschwächt.

4. Beteiligung junger Menschen auf Dekanatsbezirksebene

Die Mittlere Ebene wurde in den letzten Jahren und im Zusammenhang mit zentralen kirchlichen Prozessen deutlich gestärkt. „Profil und Konzentration“ (PuK) konkretisiert sich, wenn über regionale Schwerpunkte, Perspektiven und über die Organisation der zentralen Themen entschieden wird. Die Landesstellenplanung konkretisiert sich, wenn über Konzepte und die Verteilung von Ressourcen entschieden wird. Die Mitwirkung junger Menschen in der Dekanatssynode und in Dekanatsausschüssen ist daher von besonderer Bedeutung. Jedoch sind gerade auf der Mittleren Ebene bislang nur wenige junge Menschen beteiligt, insbesondere in Relation zur Landessynode!

Um diese Situation zu verbessern, schlägt die AG Jugend in Verantwortung mit Blick auf die Dekanatssynode und den Dekanatsausschuss erneut vor, das Instrument der Berufung zu nutzen. Diese Möglichkeit ist jedoch nur eingeschränkt gegeben. Derzeit sind insgesamt nur fünf Berufungen möglich; unabhängig von der Größe eines Dekanatsbezirks und seiner Gremien. Weil Berufungen dazu beitragen, die Vielfalt der Interessen innerhalb eines Dekanatsbezirks abzubilden, halten die AG-Mitglieder es für angemessen, wenn mindestens *eine* Person unter 30 Jahren berufen wird.

Auf Basis dieser Überlegungen schlägt die AG Jugend in Verantwortung folgende Änderung der Dekanatsbezirksordnung vor:

In § 6 Abs. 3 DVDBO sollen die Sätze 2 und 3 angefügt werden:

*„Der Dekanatsausschuss prüft insbesondere, ob Dekanatsfrauenbeauftragte in die Dekanatssynode berufen werden sollen. **Der Dekanatsausschuss soll bei der Berufung auch berücksichtigen, dass mindestens ein Mitglied der Dekanatssynode zum Zeitpunkt der Berufung unter 30 Jahre alt ist; gibt es noch kein Mitglied in diesem Alter, dann hat die***

Dekanatsjugendkammer auf Aufforderung des Dekanatsausschusses nach § 4 Abs. 1 DBO das Benennungsrecht einer geeigneten Person. Dabei ist nach Möglichkeit zusätzlich die Benennung der Dekanatsjugendkammer von Vertretern und Vertreterinnen der Jugendarbeit gemäß Nr. 4 Abs. 2 Buchst. h OEJ zu berücksichtigen.

§ 23 Abs. 1 Satz 4 DBO wird um einen zweiten Halbsatz ergänzt:

Die Anzahl der Ehrenamtlichen muss mindestens die Hälfte der Mitglieder des Dekanatsausschusses betragen; ***außerdem muss zum Zeitpunkt der Bildung des Dekanatsausschusses mindestens ein Mitglied im Alter unter 30 Jahren sein.***

Da sich die Quote junger Menschen durch diese Ergänzungen nicht wesentlich verbessert, richtet die AG Jugend in Verantwortung zwei Bitten bzw. Vorschläge an die Verantwortlichen vor Ort und an die kirchenleitenden Organe:

- Die AG Jugend in Verantwortung hofft, dass sich die breitere Mitwirkung junger Menschen auf Kirchengemeindeebene zusätzlich positiv auf die Vertretung junger Menschen in den Gremien auf Dekanatsbezirksebene auswirkt. Sie bittet die Verantwortlichen vor Ort in den nächsten Jahren gezielt dazu beizutragen, dass sich dieser Positiv-Effekt einstellt. Falls der erhoffte Effekt ausbleibt, bittet sie die kirchenleitenden Organe darum, weitere Instrumente zu entwickeln, die eine bessere Beteiligung junger Menschen ermöglichen.
- Falls die Dekanatsbezirksordnung in den kommenden Jahren grundlegend verändert wird, bittet die AG Jugend in Verantwortung darum, das Anliegen einer stärkeren Beteiligung junger Menschen zu berücksichtigen.

Da eine Jugendquote in der Dekanatssynode bzw. im Dekanatsausschuss nicht praktikabel ist, ist es umso wichtiger, die junge Perspektive bspw. durch Einladungen von jungen Menschen bei Themen- oder Fachtagen auf Dekanatssebene zu nutzen. Die Perspektive junger Menschen ist nicht nur im Hinblick auf Themen der Jugendarbeit, sondern auf alle Themen von Kirchen und Gesellschaft gewinnbringend. Darüber hinaus sollten vorhandene Vernetzungsmöglichkeiten gezielt genutzt werden (vgl. OEJ): Zum einen benennt die Dekanatsjugendkammer eine Vertretung der Jugendarbeit zur Mitwirkung in der Dekanatssynode. Diese Vertretung wird dann von der Dekanatssynode berufen. Zum anderen entsendet der Dekanatsausschuss eine Vertretung in die Dekanatsjugendkammer.

5. Beteiligung junger Menschen in der Landessynode der ELKB

Mit den Wahlen 2019 hat sich die Landessynode verjüngt. Das Durchschnittsalter der Synodalen sank auf 46,5 Jahre. Zum Zeitpunkt der letzten Wahl 2013 waren es noch 53,5 Jahre. Neben den drei Jugendsynodalen, die durch den Landesjugendkonvent bestimmt werden, wurden weitere Personen gewählt, die 2019 unter 30 Jahre alt waren. Die jüngsten Mitglieder waren 2019 Kilian Deyerl (20), Lucia Herold (22), Julia Fuchs (22), Pia Loch (23), Anna Nicole Heinrich (23), Pia Heutling (24), Gianna von Crailsheim (25), Paula Tiggemann (27) und Lisa Huster (28).

Auch in weiteren synodalen Gremien sind junge Menschen stark und verantwortlich beteiligt: Lisa Huster ist stellvertretende Ausschussvorsitzende des GuD. Julia Fuchs ist Mitglied im Landessynodalausschuss. Kilian Deyerl, Gianna von Crailsheim und Anna-Nicole Heinrich sind drei der sechs nicht-ordinierten Synodalen, die in die 13. Synode der EKD bzw. zur 13. Generalsynode der VELKD gewählt wurden. Pia Loch, Lisa Huster und Paula Tiggemann gehören zu den Stellvertreter*innen. Gianna von Crailsheim wurde in die Kirchenleitung der VELKD gewählt. Anna Nicole Heinrich ist Präses der EKD.

Infolge dieser Entwicklungen hat die AG Jugend in Verantwortung diskutiert, ob hinsichtlich der Landessynode überhaupt Maßnahmen nötig sind, die eine Beteiligung junger Menschen fördert. Es wurde z.B. in Erwägung gezogen, pro Kirchenkreis zwei Berufungen von Personen unter 30 Jahren zu institutionalisieren. Diese und ähnliche Ideen wurden verworfen, da Berufungen jetzt schon komplex sind. Regelungen dieser Art würden das Berufungssystem stark einschränken oder hätten eine Erweiterung der Landessynode zur Folge. **Dennoch bleibt es erklärtes Ziel des AG Jugend in Verantwortung, dass 20% aller Synodalen unter 30 Jahre alt sind.** Zunächst wird jedoch empfohlen, dieses Ziel ohne Quotenregelungen oder andere Änderungen am Landessynodalwahlgesetzes zu erreichen. Sollte sich dies bei den Neuwahlen nicht bewähren, bittet die AG darum, die Einführung einer Quote neu zu diskutieren (Wiedervorlage im LSA und in der Landesjugendkammer).

Aktuell richtet sich der Fokus der AG auf Maßnahmen, die gewährleisten, dass die Synodalperiode 2020-2026 keine Ausnahmeerscheinung bleibt, v.a. durch gute Kommunikation und gute Vernetzung zwischen Synodalen und den Gremien der Evangelischen Jugend bzw. weiteren Jugendlichen.

- **Vernetzung innerhalb der Synode:**
 - Das Arbeitsfrühstück des Präsidiums mit jungen Synodalen und Gästen ist schon bisher eine bewährte Möglichkeit des Austauschs und soll künftig fester Bestandteil jeder Synodaltagung sein.
 - Vernetzungsarbeit bleibt darüber hinaus in der Eigenverantwortung der jüngeren Synodalen.

- **Vernetzung zwischen Synodalen und Jugendlichen, die nicht der Synode angehören:**
 - Eine wichtige Rolle bei der Vernetzung der LS mit jungen Menschen nehmen die Jugendsynodalen ein. Sie spielen wechselseitig Themen junger Menschen in die Synode und synodale Themen in den Landesjugendkonvent und die Landesjugendkammer ein. Dabei besteht prinzipiell die Möglichkeit, Resonanzen zu einzelnen Themen einzuholen.
 - Sehr gut gelingt die Verbindung mit den Vertreterinnen und Vertretern der Landessynode für Jugendarbeit mit Gaststatus in der Landesjugendkammer.
 - Diese Synodalen werden darüber hinaus auch zur jährlichen Vollversammlung des Landesjugendkonventes eingeladen.

- **Verbindung junger Synodaler zum Landessynodalausschuss**
 - Da die Kommunikation derzeit gut und vertrauensvoll verläuft, auch durch die Mitgliedschaft einer Jugendsynodalen im LSA, sind institutionalisierte Berichte derzeit nicht notwendig. Sollte sich dies ändern, ist die Korrelation mit den regelmäßigen Berichten des Landesjugendpfarrers im Landeskirchenrat zu beachten (alle 2-3 Jahre).
 - Die Synodalpräsidentin trägt dafür Sorge, dass dieses Anliegen beim Stabwechsel 2026 durch ein Wiedervorlagesystem auch im Bewusstsein der neuen Synodalen bzw. der neuen LSA-Mitglieder bleibt.
 - Der Geschäftsführende Ausschuss der Landesjugendkammer implementiert die Aufgabe in seine Wiedervorlage, regelmäßig zu überprüfen, welche Themen aus der Evang. Jugend Bayern für den LSA relevant sind.

- **Verbindung Landessynodaler mit jungen Menschen in ihrem Dekanatsbezirk**
 - Eine besondere Chance sieht die AG darin, wenn Landessynodale und junge Menschen auf Dekanatsbezirksebene (z.B. aus den Mitgliedsverbänden der ejb, Jugendkammern bzw. -konventen oder anderen Jugendgruppen) miteinander in Kontakt treten und das Gespräch zu Themen aus Kirche und Gesellschaft suchen. Dies bietet die Möglichkeit, die Perspektive junger Menschen gezielt in den synodalen Diskurs einzubringen. Gleichzeitig werden junge Menschen über aktuelle Themen der Kirchenleitung informiert und angeregt, sich mit diesen Themen zu beschäftigen.

- **Wiedervorlage im LSA und in der Landesjugendkammer**
 - 2024/25: Was ist zu tun, um junge Menschen zur Kandidatur für die Landessynode zu ermutigen und sie dabei zu unterstützen? Wichtiger Ansatzpunkt sind die Wahlkreisausschüsse, von denen der Impuls ausgehen sollte, gezielt junge Menschen zur Wahl vorzuschlagen. Die AG Jugend in Verantwortung bittet darum, diesen Hinweis auch bei den schriftlichen Materialien zur Wahlvorbereitung zu berücksichtigen. Die Erfahrungen aus dem Jahr 2019 zeigen: Wo junge Menschen aufgestellt werden, haben sie gute Chancen, gewählt zu werden.
 - 2026: Wurde die Wunsch-Quote von ca. 20% erreicht? Wenn nicht:
 - soll die Frage der Quote neu diskutiert werden
 - soll überprüft werden, ob ausreichend Verbindungen zwischen Synodalen und jungen Menschen gegeben sind
 - 2026: Gelingt es erneut, die Verbindung zum LSA durch eine Person zu gewährleisten, die jünger als 30 Jahre ist, oder müssen andere Wege gesucht werden?

Akteure des Amtes für Jugendarbeit und der Evangelischen Jugend Bayern beschäftigen sich darüber hinaus mit weiteren Ideen, z.B. mit der Sinnhaftigkeit einer „Vorsynode der Jugend“ oder Vernetzungsformaten auf Dekanatssebene bzw. in der Region (z.B. „Speed-Datings“ zwischen Synodalen und Jugendlichen zu Themen junger Menschen).

6. Beteiligung statt Quote

Die AG Jugend in Verantwortung möchte folgendes Fazit ihrer Arbeit festhalten:

Die Beteiligung junger Menschen ist kein Selbstzweck. Wir gehen fest davon aus, dass alle Aufgaben und Themen von Kirche selbstverständlich auch die Themen und Aufgaben junger Menschen in unserer Kirche sind.

Die Beteiligung junger Menschen ist ein elementares Mittel auf dem Weg zu einer generationengerechten Kirche. Viele Entscheidungen, die auf allen Ebenen kirchlichen Leitens getroffen werden, sind zukunftsweisend für unsere Kirche. Es ist nur logisch und konsequent, dass diejenigen Generationen, die mit den heute getroffenen Entscheidungen morgen leben müssen, maßgeblich inhaltliche, strukturelle und finanzielle Strategien mit erarbeiten.

Beteiligung ist mehr, als in Gremien vertreten zu sein: Neben den vorgeschlagenen Maßnahmen zur Beteiligung junger Menschen in kirchenleitenden Organen auf allen Ebenen, gilt es vor allem auch junge Menschen in die inhaltlichen Beschäftigungen an allen Orten miteinzubeziehen. Bei Veranstaltungen, Fort- und Weiterbildungen, Fachtagen usw. auf allen Ebenen und an allen Orten Bayerns lohnt es sich, von der Vorbereitung bis zur Durchführung, junge Menschen und ihre Expertisen in den Blick zu nehmen und gemeinsam Formate zu gestalten.

7. Ausblick und Weiterarbeit

Die AG Jugend in Verantwortung trifft sich am 30.11.2021 voraussichtlich ein letztes Mal, um ihren Arbeitsauftrag abzuschließen. Dazu gehört es auch, die Rückmeldungen der Landessynode auszuwerten und daraus gegebenenfalls Folgeaufträge abzuleiten, z.B. die Vorbereitung der oben vorgeschlagenen Neuregelungen in den Ausführungsbestimmungen zum Kirchenvorstandswahlgesetz, in der Dekanatsbezirksordnung bzw. in der Durchführungsverordnung zur DBO, falls die Synode diesen Empfehlungen zustimmt. Dazu gehört ggf. auch die Verortung inhaltlicher Fragestellungen, die sich durch die Befassung der Landessynode mit diesem Zwischenbericht ergeben.

Der Landessynodalausschuss wird über die Ergebnisse der Abschlusssitzung informiert.